

Daher trägt auch das Invasionsheer sein heimatliches Recht mit sich (unten § 40 VI). Ebenso aber auch die auf dem Staatsgebiet des Verbündeten sich aufhaltenden Truppen.

d) Den Angehörigen gewisser internationaler Kommissionen wird eine beschränkte Exterritorialität eingeräumt (unten § 27).

e) Die Mitglieder des ständigen Schiedshofes sowie des (vorge schlagenen) Internationalen Prisenhofes (unten § 17 II) genießen auf Grund der Haager Konventionen während der Ausübung ihres Amtes die diplomatischen Befreiungen und Vorrechte. Dieser Satz ist da und dort durch die Landesgesetzgebung (Italien 28. Dezember 1902, Frankreich 2. Dezember 1903) auf alle staatsfremden Richter eines auf Grund der Haager Konvention gebildeten Schiedsgerichts ausge dehnt worden.

f) In einem Teil der nichtchristlichen Länder genießen die An gehörigen der christlichen Mächte auf Grund der sogenannten Kapitu lationen eine weitgehende Befreiung von der Gebietshoheit des Aufent haltsstaates (unten § 16 IV).

g) Aber auch der Papst und seine Gesandten werden von Italien wie von den anderen Mächten als exterritorial behandelt (oben § 5 II).

Verschieden von der Exterritorialität ist die Unverletzlichkeit (Befriedung) gewisser Personen und Sachen im Kriege (unten § 40 V).

IV. Die Staatsgewalt, bezogen auf das Staatsvolk (unten § 11) und durch diese Beziehung umgrenzt, nennen wir Personalhoheit. Sie umfaßt nur die Staatsangehörigen, diese aber auch, wenn sie außerhalb des Gebietes sich aufhalten.

II. Das Staatsgebiet.¹⁾

§ 9. Der Umfang des Staatsgebietes.

I. Staatsgebiet ist das von der Staatsgewalt eines Staates (also von der Ge bietshoheit) umfaßte Gebiet.

1. Das Staatsgebiet wird mithin gebildet durch den von den Staats grenzen umschlossenen Teil der Erdoberfläche, mit den von andern Staaten umschlossenen Gebietstellen (Enklaven), sowie mit den vom Wasser umspülten Inseln.

Die Grenzen sind entweder natürliche oder künstliche. Als erstere spielen Gebirge und Flüsse die Hauptrolle. Bei jenen ist meist die Wasserscheide, bei diesen seit Beginn des 19. Jahrhunderts, soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen sind, der sogenannte Talweg, d. h. die tiefste Rinne des schiffbaren Wassers, die Grenzlinie²⁾. Für die Meeresküsten ist der Wasserstand zur Zeit der Tiefebbe maßgebend;

1) Mérignac II 352. Nys I 436. Oppenheim I 217. Rivier 129. Ullmann 287. Vgl. auch die oben § 8 Note 1 angegebene Literatur.

2) Kercea, Die Staatsgrenze in den Staatsflüssen. Berliner Diss. 1916.